



ParLetter 2/2011

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Das Recht auf Familienleben ist ein Grundrecht, das sowohl in unserer Bundesverfassung ([Art. 13 Abs. 1 BV](#)) als auch in vielen internationalen Garantien festgehalten ist. Es steht allen Menschen in der Schweiz zu, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle setzt sich zurzeit intensiv mit Fragen rund um den **Familiennachzug** auseinander, da Rückmeldungen von Rechtsberatungsstellen und anderen Organisationen zeigen, dass unter den aktuellen, hohen gesetzlichen Hürden sowohl Ausländerinnen und Ausländer als auch viele Schweizer Bürgerinnen und Bürger leiden.

Einige problematische Aspekte lassen sich schon jetzt erkennen:

- *Gemäss Art. 47 Abs. 4 AuG wird ein nachträglicher Familiennachzug nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Welche Gründe genügen, wird jedoch sowohl vom Gesetzgeber als auch vom BFM offen gelassen. Den Kantonen wird somit ein grosser Ermessensspielraum gewährt, was zu grossen kantonalen Unterschieden führt.*
- *Bei den geforderten finanziellen Voraussetzungen sind ebenfalls grosse Unterschiede zwischen den Kantonen feststellbar. Nicht alle Kantone halten sich an die SKOS-Richtlinien und erstellen zum Teil deutlich höhere Kostenrechnungen.*
- *Schweizerinnen und Schweizer werden gegenüber in der Schweiz wohnhaften EU-Bürgerinnen und Bürgern beim Familiennachzug diskriminiert. Der Gesetzgeber hat noch keiner Lösung zugestimmt, die diese Ungleichbehandlung bzw. Inländerdiskriminierung beheben würde.*
- *Es stellt sich schlussendlich die Frage, ob bei einem langen Verbleib in der Schweiz Sonderregelungen für vorläufig aufgenommene Personen grundrechtskonform sind.*



Fallbeispiele:

Fall 157 / 02.09.2011: «Abiel» macht sich grosse Sorgen um seine Familie, die er bei seiner Flucht in Eritrea zurücklassen musste. Nach massiven Drohungen floh diese in den Sudan, fand dort aber keinen Schutz. Ob die Familie jemals vereint werden kann, bleibt ungewiss; als vorläufig aufgenommenen Flüchtling muss «Abiel» gemäss [Art. 85 Abs. 7 AuG](#) drei Jahre warten, bis er seine Familie nachziehen kann. Für einen Nachzug muss er zudem über eine „bedarfsgerechte“ Wohnung und über genügend finanzielle Mittel verfügen.

[→ Zum Fall](#)

Derartige Wartefristen für den Familiennachzug sind insbesondere im Falle von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen problematisch, da feststeht, dass ihre Wegweisung aufgrund der unsicheren Lage in ihrem Heimatland auf absehbare Zeit nicht zulässig ist. Ihnen wird somit faktisch das Recht auf Familienleben verwehrt.

Fall 143 / 08.03.2011: «Alesja» heiratet 2007 ihren Schweizer Freund und zieht zu ihm in die Schweiz. Ihre 11-jährige Tochter aus erster Ehe, die aufgrund eines Geburtsgebrechens besondere Pflege benötigt, lässt sie vorläufig in der Obhut ihrer Eltern in Russland. Als sie 2009 ein Gesuch um den Nachzug ihrer Tochter stellt, wird dieses abgelehnt, weil die Nachzugsfrist von zwölf Monaten abgelaufen ist. Die prekäre familiäre Situation und das ungesicherte Kindeswohl werden wiederholt vom kantonalen Migrationsamt als nicht wichtig erachtet. Erst beim Rekurs bewilligt das zuständige Departement den nachträglichen Familiennachzug.

[→ Zum Fall](#)

Die Beschränkung der Nachzugsfrist für Kinder ab zwölf Jahren auf zwölf Monate ist in Anbetracht langwieriger bürokratischer Abläufe und den geforderten finanziellen Voraussetzungen völlig praxisfremd. Auch der Komplexität von Migrationsprozessen wird damit in keiner Weise Rechnung getragen.

Weitere Fälle und Berichte sind auf unserer Homepage www.beobachtungsstelle.ch aufgeschaltet. Falls Sie nähere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit bestem Dank für Ihr Interesse und freundlichen Grüssen

Claudia Dubacher
Geschäftsleiterin SBAA